

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Telegraphennummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Rasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 117.

Dienstag, den 16. Oktober 1917.

33. Jahrgang.

Und immer wieder gilt es! Wer darf zurückstehen!



Nicht lange besinnen!
Den Krieg zu gewinnen!

7 Kriegs-Anleihe



Mahnst Ehre u. Pflicht
Vergiß das nicht!

Die deutsche Presse aller Parteien mahnt das deutsche Volk zur Zeichnungspflicht!

Aufruf!

Das Ringen um Deutschlands Zukunft, um unseres Volkes Bestand, Freiheit und Aufstieg, muß nach dem Willen verbissener Feinde weitergehen. Daher ist zum 7. Mal der Ruf ergangen, zur Deckung der Kriegskosten die unbedingt erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Bevölkerung des Kreises Westerbург hat sich, wie höheren Orts wiederholt anerkannt worden ist, bei den früheren Kriegsanleihen in hervorragender Weise beteiligt. Jetzt gilt es, wiederum den Feinden zu zeigen, daß der Wille und die Kraft, bis zur siegreichen Beendigung des aufgedrungenen Verteidigungskampfes auszuhalten, nicht gebrochen ist.

Wir vertrauen, daß bei der vaterländischen Gesinnung der Kreisbevölkerung auch dieses Mal der Kreis nicht hinter den anderen zurückstehen wird und bitten alle, die sich bis jetzt noch ablehnend verhalten haben, nicht länger zu zögern zu ihrem eigenen und aller Interessen. Mit Gottes Hilfe wird alsdann auch ein baldiger siegreicher Friede herbeigeführt.

Zeichnungsschluß ist am Donnerstag, den 18. Oktober, 1 Uhr mittags.

Westerburg, den 15. Oktober 1917.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Westerbург.
Abicht, Bollweber, Rehler, Ment, Schaaf, Eichmann, Eibt.

Verbürgtes zur Kriegsanleihe.

Ist die Flüssigmachung der Kriegsanleihe ohne Opfer gesichert?

1. Schon jetzt sind die Reichsbankanstalten angewiesen, jedem Zeichner von Kriegsanleihe, der sie aus wirtschaftlichen Gründen verkaufen muß, jederzeit Beträge bis zu 1000 M. zum Auslagekurs von 98% abzunehmen.

2. Ueber die Maßnahmen nach dem Kriege führte jüngst der Reichsbankpräsident aus:

Die Darlehnskassen werden zweifellos noch eine längere Reihe von Jahren — ich nehme an wenigstens vier oder fünf — bestehen bleiben und jeder Beleihung zugänglich sein. Aber diese Beleihung beiden Darlehnskassen wird nicht ausreichen. In sehr vielen Fällen wird der Besitzer sich durch die Größe seiner Aufwendungen gezwungen sehen, seinen Besitz an Kriegsanleihe durch Verkauf wieder umzuwandeln in bares Geld und dieses wieder in Rohstoffe und Werksanlagen und dergleichen. Es ist deshalb ganz richtig, daß aus diesem Grunde in den ersten Jahren nach dem Frieden sehr große und nach Milliarden zählende Beträge von Kriegsanleihen an den Markt strömen werden. Für diese ist eine Aufnahmeaktion im großen Stil in Aussicht genommen, die wie ich hoffe und wünsche, die Reichsbank mit der gesamten deutschen Bankwelt ins Werk setzen wird, die sich ja schon zu meiner Genugtuung fast überall zu Bankenvereinigungen zusammengeschlossen hat, und diese werden sich wohl unschwer zu jener gemeinsamen Aktion zusammenfassen lassen. Auch hier sollen die Darlehnskassen zur Lösung der Aufgabe mit herangezogen werden, nötigenfalls mit einer kleinen Ergänzung des Darlehnskassengesetzes. Mit ihrer Hilfe soll ein großer Teil des für die Aufnahme erforderlichen Betriebskapitals beschafft werden, während andererseits die Zusammenarbeit von Reichsbank und Bankwelt die Aufgabe übernehmen soll, die gemeinsam aufgenommenen Werte in einer Anzahl von Jahren wieder abzustößen und ihre Auffaugung zu ermöglichen.

Ich hege keinen Zweifel, daß dies Programm jener Gefahr eines übermäßigen Verkaufsandranges und eines Kurssturzes, der mit dem inneren Wert unserer Anleihen nicht mehr übereinstimmen würde, einen wirksamen Damm entgegenzusetzen wird.

Amtlicher Teil.

Es ist wiederholt hier beobachtet und auch von anderer Seite zur Sprache gebracht worden, daß der Arbeitsverdienst der ver-

heirateten Arbeiter, welche im hiesigen Bezirk ihren Wohnsitz und ihre Familie haben aber außerhalb ihres Wohnortes — und zwar vielfach im Industriegebiet — während des ganzen Jahres oder eines Teiles desselben — in Arbeit stehen, bei der Voreinschätzung bzw. der Veranlagung meistens viel zu niedrig geschätzt wird. Ich ersuche ergebenst die Gemeindevorstände anzuweisen, in allen diesen Fällen rechtzeitig die Arbeitsstellen dieser Arbeiter zu ermitteln und sich durch Vermittelung der zuständigen Organe (§ 23 Einkommensteuergesetzes) die Verdienstbescheinigung zu erschaffen und ihnen mit den Personenstandsverzeichnissen pp. alljährlich vorzulegen. Ihrerseits ist dann zu prüfen, ob der Verdienst unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Werbungskosten richtig erfasst worden ist.

Ebenso ist bei den unverheirateten Arbeitern zu verfahren, sofern bei diesen ausnahmsweise anzunehmen ist, daß sie ihren Wohnsitz am Heimatort und nicht am Arbeitsort haben.

Wiesbaden, den 5. September 1912.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer Erfassungskommission.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises

zur Kenntnis. Ich ersuche, die Arbeitsstellen der außerhalb beschäftigten Arbeiter rechtzeitig vor Beginn der Voreinschätzungsarbeiten zu ermitteln und von den betreffenden Ortsbehörden die gemäß § 23 Einkommensteuergesetzes erwünschten Auskunft des Arbeitgebers einzuziehen.

Westerburg, den 16. Oktober 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Deutschlands Dank

für die Schwestern der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Hunderttausend Schwestern, Hilsschwestern und Helferinnen stehen in aufopfernder Liebesarbeit hinter den lebendigen Mauern unserer unbefiegbaren Heere.

Was sie geleistet haben als Gehilfinnen unserer Ärzte, als Pflegerinnen, Trösterinnen und Retterinnen in den Kriegs-, Stappen-, Reserven- und Vereins-Lazaretten wird als glänzendes Zeugnis für die Tatkraft und für die Opferfreudigkeit unserer Frauen und Mädchen im Buche der Geschichte stehen.

Ein stilles Heldentum gilt es zu krönen! Viele dieser Schwestern erlitten schweren Schaden an ihrer Gesundheit, vielen bleibt die Erwerbstätigkeit genommen. Gemeinsam mit unseren Tapferen in Heer und Flotte bitten wir darum, die Betreuen in der Heimat nicht zu vergessen!

Frauen! Mütter!

Wer von uns allen möchte es nicht lieber sehen, wenn man statt der GranatenSensen schmieden und Maschinen bauen könnte!

Aber dazu gehört Frieden und Ruhe im Lande. Und die drüben wollen uns das nun einmal nicht gönnen. Habt Ihr nicht gelesen, wie sie uns mit unfremdlichen Friedensangebot ausgelacht haben?

So schwer es auch sein mag: es muß noch eine Weile weitergehen! Frauen denkt an Eure Männer, Brüder und Söhne! Früher habt Ihr daheim für sie sorgen können. Jetzt brauchen sie Euch noch viel mehr, denn mit Briefen und Paketen ist's jetzt nicht allein getan.

Wer unter Euch könnte wohl ruhig zusehen, wenn die Feinde in hellen Scharen an's Land und wenn Eure Männer, Eure Brüder und Söhne keine einzige Kugel mehr ins Gewehr zu stecken hätten? Würdet Ihr nicht lieber den letzten Sparpfennig opfern, damit die Euren nicht wehrlos sind?

Darum helft ihnen bei ihrem schweren Handwerk! Reicht ihnen zum Schutze Waffen und Munition hinaus: Zeichnet die Kriegsanleihe!

Mütter, denkt an Eure Kinder! Als sie noch ganz klein und hilflos waren, hat sicher jede von Euch irgend einmal gedacht: „Mein Kind soll gut haben im Leben!“ Wie viel mehr gilt das jetzt, Ihr Mütter! Eure Kinder müssen bessere Zeiten sehen als wir sie durchmachen. Wehrt uns, wenn sie einmal kommen und zu uns sagen: warum habt Ihr's uns nicht leichter gemacht und damals bis zu Ende ausgehalten?

Mütter, jeder Pfennig, den Ihr dem Vaterland leiht, erleichtert Euren Kindern die Zukunft! Drum helft, daß sie einmal nicht darben müssen und ein freies, starkes Volk werden können! Zeichnet die Kriegsanleihe!

Lasset unser aller Dank zur Tat werden in der deutschen Schwesterpende.

Für die Spende wird am **Freitag, den 21. ds. Mts. im Kreise Westerbürg** gesammelt werden.

Wir bitten die Sammler und Sammlerinnen gebefreudig zu empfangen.

Westerbürg, den 13. Oktober 1917.

Der Kreisaußschuß.

Zur Sicherstellung der Lieferung von umgesponnenen Garn im nächsten Jahre ist es dringend nötig, daß die Bindegarnenden unverzüglich an die Sammelstelle des hiesigen Kommunalverbandes: Firma Gust. Nicol, Westerbürg abgeliefert werden. Es ist Pflicht eines jeden Landwirts dafür zu sorgen, daß eine Stöckung bei der Umarbeitung der Bindegarnenden nicht eintritt, ein Stillstand der Fabriken bei dem Mangel an Arbeitskräften nicht entsteht und dadurch eine rechtzeitige Lieferung von Bindegarn für das nächste Jahr ermöglicht wird. Nähere Auskünfte erteilt die Landwirtschaftl. Zentral-Darlehnskasse Frankfurt a. M., Schillerstraße 25.

Westerbürg, den 12. Oktober 1917.

Der Vorsitzende der Kreisaußschüsse.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksaußschuß in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1917 beschlossen, die Schonzeit für Rehwild für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden auf das ganze Jahr auszudehnen. Bezüglich der Rebhühner, Wachteln und schottischen Moorhühner soll es bei dem gesetzlichen Beginne der Schonzeit — 1. Dezember — verbleiben.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1917.

Der Bezirksaußschuß.

Zum Zwecke der Herbstbestellung stellen vielfach die Militärbehörden durch den Kreis den Herren Landwirten leihweise Pferde zur Verfügung. Das Risiko für eintretende Schäden muß der Landwirt tragen und wäre es demnach sehr angebracht, für die kurze Zeit der Herbstbestellung die betreffenden Pferdebestände gegen alle Schäden zu versichern. Hierzu erklärt sich unsere Gesellschaft bereit und zwar würden wir weitgehendsten Versicherungsschutz gewähren, nämlich gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Tiere

1. verenden,
2. getötet werden müssen,
3. durch Krankheiten oder Unfälle zu der im Versicherungsschein angegebenen Verwendungsart dauernd unbrauchbar werden.

Wir sind bereit, solche Versicherungsanträge vom Kreisaußschuß direkt oder von den einzelnen Entleihern (in diesem Falle müßten der Gesellschaft die Namen bekanntgegeben werden) entgegen zu nehmen und zwar zu der billigen Prämie von 2 1/2 Prozent. Diese Prämie ist fest und frei von jeder Nachschußverbindlichkeit.

Gleichzeitig möchten wir auf die jetzt beginnende Periode der Versicherung trächtiger Stuten einschließlich Leibesfrucht (Fohlen) gegen alle Verluste der Trächtigkeit und der Geburt aufmerksam machen.

Halensia Versicherungsgesellschaft A. G. zu Halle a./S.

Wird bekannt gemacht.

Westerbürg, den 11. Oktober 1917. **Der Landrat.**

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 20. 5. 1917 Nr. 811. 3. 17 AZS 1 betreffend Regelung der Arbeit in Web- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen wird hiermit für die von militärischen Stellen zur Vergebung gelangenden **Heeresnäharbeiten** jeder Art außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Reisepässe

für Reisen nach dem befreundeten und neutralen Ausland sind mindestens 14 Tage vor Antritt der Reise beim zuständigen Bürgermeisterrat unter Vorlage von 3 unaufgezogenen Photographien zu beantragen.

Westerbürg, den 15. Oktober 1917.

Der Landrat.

Auf den in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten Erlaß des Herrn Handelsministers vom 17. September 1917 — III 5926 —, betreffend Stempelung von Ätzylenapparaten mache ich hierdurch aufmerksam.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- | | |
|---|--------|
| 1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg | „ 1,30 |
| 2. bei Roth- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg | „ 1,10 |
| 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) | |
| a) bei Tieren im Gewicht bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg | „ 1,15 |
| b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg | „ 0,95 |
| 4. bei Hasen | |
| das Stück | „ 5,25 |
| 5. bei wilden Kaninchen | |
| das Stück | „ 1,50 |
| 6. bei Fasanen | |
| a) Hähne, das Stück | „ 4,50 |
| b) Hennen, das Stück | „ 3,50 |

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rot-, Dam-, Roth- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1—3 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg | „ 1,45 |
|---------------------------------------|--------|

Die große Stunde

fordert ein großes Geschlecht! Es gilt die Zukunft unsrer Kinder, unsres Volkes, unsres Vaterlandes! Jeder einzelne, der die 1. Kriegsanleihe zeichnet, stärkt das Heer, stärkt das Reich und stärkt die Sicherheit der jetzigen und aller vorangegangenen Kriegsanleihen.

**Allgemeine Wehrpflicht draußen,
— allgemeine Zeichnungspflicht drinnen!**

Zu' Deine Pflicht!

2. bei Rot- und Damwild (mit Bede) für 0,5 kg „ 1,25
4. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
 - a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg „ 1,80
 - b) bei Tieren über 35 kg Gewicht für 0,5 kg „ 1,10
4. bei Hasen, das Stück „ 5,75
- 5 bei wilden Kaninchen, das Stück „ 1,75
6. bei Fasänen
 - a) Hähne, das Stück „ 4,95
 - b) Hennen, das Stück „ 3,85

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 10. September 1917) vom Jagdberechtigten erworbene Wild

- a) innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungskosten,
- b) außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 belieferten Kommunalverbänden ausschließlich der Frachtkosten von der Versandstation bis zu der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Wildes an Kleinhändler den vorgenannten Preisen zuschlagen sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und Verteilung erwachsende Unkosten folgende Aufschläge erheben:

- bei Hasen für das Stück „ 0,20
- bei Kaninchen für das Stück „ 0,10
- bei Fasänen für das Stück „ 0,15
- bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg „ 0,10

III. Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,75
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,85
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 0,90
2. bei Rot- und Damwild
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,35
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,65
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 0,70
3. bei Wildschweinen
 - A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,75
 - d) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,95
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,—
 - B. bei Tieren über 35 kg
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,25
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,65
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,—
4. für Hasen
 - a) mit Balg, das Stück „ 6,25
 - b) ohne Balg, das Stück „ 6,—
5. bei wilden Kaninchen: a) mit Balg „ 2,—
b) ohne Balg „ 1,95
6. bei Fasänen
 - a) Hähne, das Stück „ 5,50
 - b) Hennen, das Stück „ 4,30.

IV. Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,90
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,95
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,—
2. bei Rot- und Damwild
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,50
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,75
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 0,80
3. bei Wildschweinen
 - A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,90
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 2,10
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,10
 - B. bei Tieren über 35 kg
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,40
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,75
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,10
4. bei Hasen
 - a) mit Balg, das Stück „ 6,80
 - b) ohne Balg, das Stück „ 6,55
5. bei wilden Kaninchen
 - a) mit Balg, das Stück „ 2,15
 - b) ohne Balg, das Stück „ 2,10

6. bei Fasänen
 - a) Hähne, das Stück „ 6,—
 - b) Hennen, das Stück „ 4,—

V.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1917.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**
Im Auftrage:
Guber.

**Der Minister
des Innern.**
Im Auftrage:
Freund.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
von Eisenhart-Rothe.

Erhebung der Getreideernte!

In diesen Tagen findet eine Erhebung der Getreideernte in Verbindung mit einer Nachprüfung der auf Grund der Verordnung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917 vorgenommenen Ernteflächenerhebung statt.

Die Ernteerhebung und die Nachprüfung erfolgt für:

1. Weizen a) Winterfrucht b) Sommerfrucht.
2. Spelz, Dinkel, Fesen sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht) Ertrag in enthülster Frucht, (Kernen)
3. Roggen a) Winterfrucht b) Sommerfrucht.
4. Gerste a) Winterfrucht b) Sommerfrucht.
5. Hafer.
6. Gemenge aus Getreidearten 1 bis 5.

Die Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben auf Verlangen der Beauftragten Auskunft über Anbau und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen soweit sie nicht auf dem Bürgermeisteramt abgegeben sind.

Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter, die vorsätzlich ihre Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den zur Ausführung der Erhebung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Westerburg, den 10. Oktober 1917.

Der Magistrat. Kappel.



Den Tod für König und Vaterland starb weiter aus hiesiger Stadt infolge Krankheit am 14. September 1917 der

Gefreite

Wilhelm Zell

Die Stadt Westerburg wird auch diesem Helden stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Westerburg, den 15. Oktober 1917.

Der Bürgermeister: Kappel.

**Vernunft-Vorteil-Vaterlandsliebe gebieten Dir:
Zeichne Kriegsanleihe**

Der deutsche Dank für den deutschen Bauern.

Es ist wahr, der deutsche Bauer, die gesamte deutsche Landwirtschaft hat auch im dritten Kriegsjahre bewiesen, daß Deutschland wirtschaftlich nicht untergehen kann. Er hat für das Brot des deutschen Volkes gesorgt, er hat seine Erzeugnisse hingegeben, um die Nahrungspolitik der Feinde zu vernichten. Und das deutsche Volk hat ihm dafür Dank gewußt. Draußen stehen Deutschlands Geldentlohnungen die Scholle des deutschen Bauern. Das ist deutscher Dank! Und der Friede muß bei dieser Einmütigkeit der Deeres mit dem Bauern nahe rücken. Es sind so viel wertvolle uneinbringbare Güter dafür hingegeben worden, daß das Werk vollendet werden muß. Dazu braucht der Staat Geld. Und wieder fordert er den deutschen Bauern auf, auch hier seine Pflicht zu tun und durch die Zeichnung auf die 7. Kriegsanleihe mit den deutschen Frieden herbeizuführen.